

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.2002

Geschäftszahl

2001/16/0597

Rechtssatz

Gemäß § 21 Z. 3 KVG ist in Ermangelung einer Preisvereinbarung bzw eines Börsen- oder Marktpreises der Wert des Wertpapiers Bemessungsgrundlage, wobei nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 15. März 2001, 2000/16/0110) der gemeine Wert maßgeblich ist. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, wieso Forderungen der übertragenden Gesellschaft gegen Dritte, also Aktiva, den gemeinen Wert der erworbenen Beteiligungen schmälern sollten.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2001/16/0598